

Herausgegeben von:

Thomas Corsten  
Fritz Mitthof  
Bernhard Palme  
Hans Taeuber

# TYCHE

Beiträge zur Alten Geschichte  
Papyrologie und Epigraphik

**HOLZHAUSEN**

Der Verlag

**Band 33, 2018**

# TYCHE

**Beiträge zur Alten Geschichte,  
Papyrologie und Epigraphik**

**Band 33**

**2018**

**HOLZHAUSEN**  
— *Der Verlag* —

## Impressum

### Gegründet von

Gerhard Dobesch, Hermann Harrauer, Peter Siewert, Ekkehard Weber

### Herausgegeben von

TYCHE – Verein zur Förderung der Alten Geschichte in Österreich

### Vertreten durch

Thomas Corsten, Fritz Mitthof, Bernhard Palme, Hans Taeuber

### Gemeinsam mit

Franziska Beutler und Wolfgang Hameter

### Wissenschaftlicher Beirat

Angelos Chaniotis, Denis Feissel, Jörg Fündling, Nikolaos Gonis,  
Klaus Hallof, Anne Kolb, Michael Peachin

### Redaktion

Chiara Cenati, Tina Hobel, Sandra Hodeček, Katharina Knäpper,  
Guus van Loon, Theresia Pantzer, Christoph Samitz

### Zuschriften und Manuskripte erbeten an

Redaktion TYCHE, c/o Institut für Alte Geschichte und Altertumskunde, Papyrologie und  
Epigraphik, Universität Wien, Universitätsring 1, 1010 Wien, Österreich.

E-Mail: [franziska.beutler@univie.ac.at](mailto:franziska.beutler@univie.ac.at)

Richtlinien unter <http://www.univie.ac.at/alte-geschichte>

Bei der Redaktion einlangende wissenschaftliche Werke werden angezeigt.

### Auslieferung

Verlag Holzhausen GmbH, Leberstraße 122, A-1110 Wien

E-Mail: [office@verlagholzhausen.at](mailto:office@verlagholzhausen.at)

### Online Bestellungen Print & TYCHE–Open Access

<https://shop.verlagholzhausen.at/hhshop/buch.wissenschaft/Tyche/Jahresbaende.htm>

<http://tyche-journal.at>

Umschlag: Militärdiplom aus Carnuntum (ZPE 172, 2010, 271–276; Photo: P. Böttcher),  
Inscription aus Ephesos (ÖJh 55, 1984, 130 [Inv. Nr. 4297]; Photo: P. Sängler), P.Vindob. G 2097  
(= P.Charite 8).

**Bibliografische Informationen der Österreichischen Nationalbibliothek und der Deutschen Nationalbibliothek**  
Die ÖNB und die DNB verzeichnen diese Publikation in den Nationalbibliografien; detaillierte bibliografische Daten sind  
im Internet abrufbar. Für die Österreichische Bibliothek: <http://onb.ac.at>, für die Deutsche Bibliothek: <http://dnb.ddb.de>.

### Eigentümer und Verleger

Verlag Holzhausen GmbH, Leberstraße 122, A-1110 Wien

### Herausgeber

TYCHE – Verein zur Förderung der Alten Geschichte in Österreich  
c/o Institut für Alte Geschichte und Altertumskunde, Papyrologie und Epigraphik,  
Universität Wien, Universitätsring 1, A-1010 Wien.

E-Mail: [hans.taeuber@univie.ac.at](mailto:hans.taeuber@univie.ac.at) oder [bernhard.palme@univie.ac.at](mailto:bernhard.palme@univie.ac.at)

Gedruckt auf holz- und säurefreiem Papier.

Verlagsort: Wien — Herstellungsort: Wien — Printed in Austria

ISBN: 978-3-903207-31-8      ISSN: 1010-9161      eISSN: 2409-5540

Copyright © 2019 Verlag Holzhausen GmbH — Alle Rechte vorbehalten

**Stadt Wien**  
*Wien ist anders.*

Diese Publikation wurde durch die  
freundliche Unterstützung der  
Stadt Wien ermöglicht.

## I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

Bernhard W o y t e k: Theodore V. Buttrey † .....	1
Aitor B l a n c o - P é r e z: <i>EPINIKIA</i> : Celebrating Roman Victory in the Eastern Provinces of the Empire .....	9
Elena C h e p e l: P.Tbilisi inv. 344v: Extract from Memphite Land Register (Taf. 1–2).....	43
W. Graham C l a y t o r: Rent Receipts for Temple Land in Theadelphia (Taf. 3).....	49
Lucia C. C o l e l l a: Copia frammentaria di un protocollo di apertura di testamento in lingua latina (Taf. 4).....	55
Snežana F e r j a n č i ć – Nemanja V u j č i ć – Veselinka N i n k o v i ć: Fragments of Latin and Greek Inscriptions from the National Museum in Belgrade (Taf. 4–9) .....	61
Duccio G u a s t i: Il κόλλυβος è un sottomultiplo del χαλκοῦς? .....	75
Herbert H e f t n e r: Das Große Verfahrenstechnisch-Historische Scholion über den Ostrakismos [Philochoros FGrHist 328 F 30 / Theophrast fr. 640ab Fortenbaugh]. Versuch einer Rekonstruktion.....	79
Marek K r a m á r: Lysimachos, Byzantion und Athen.....	113
Eddy L a n c i e r s: The Career of Some Officials in the Arsinoite Nome in the Early Second Century BC.....	119
Dimitrios P a p a n i k o l a o u: On the Reluctant Orator of Ephesos.....	131
Federico R u s s o: La legislazione <i>de ambitu</i> a Roma e le norme contro la corruzione elettorale della <i>Lex Coloniae Genetivae Iuliae</i> .....	145
Georg-Philipp S c h i e t i n g e r: Die <i>lex Papiria de tribunis reficiendis</i> . Anmerkungen zu einem Machtkampf zwischen Scipio Aemilianus und der gracchischen Ackerkommission.....	167
Peter S i e w e r t: Fragment einer hocharchaischen Bronzetafel aus Olympia mit Nennung der Eleer und des Mantis-Amtes (BrU 8) (Taf. 10).....	177
Ignazio S i m ó n C o r n a g o – Carlos J o r d á n C ó l e r a: The Celt- iberian S. A New Sign in (Paleo)Hispanic Epigraphy .....	183
Marja V i e r r o s: Copying practices in Ptolemaic Egypt. A discussion based on Greek agoranomic contracts from Pathyris (Taf. 11) .....	207
Bemerkungen zu Papyri XXXI (<Korr. Tyche> 855–885) .....	231
Adnotationes epigraphicae IX (<Adn. Tyche> 74–84) .....	249

## Inhaltsverzeichnis

Buchbesprechungen .....	265
-------------------------	-----

Guido B a s t i a n i n i, Simona R u s s o (Hrsg.), *Comunicazioni dell'Istituto papirologico «G. Vitelli» 12* (Edizioni dell'Istituto Papirologico «G. Vitelli» 5), Firenze 2015 (Á. T. Michálykó: 265) — Graeme B o u r k e, *Elis, Internal Politics and External Policy in Ancient Greece* (Cities of the Ancient World), London, New York 2018 (P. Siewert: 267) — Alberto D a l l a R o s a, Cura et tutela. *Le origini del potere imperiale sulle province proconsolari* (Historia Einzelschriften 272), Stuttgart 2014 (F. Hurlet: 270) — Jonas G r e t h l e i n, Antonios R e n g a k o s (Hrsg.), *Griechische Literaturgeschichte. Traditionen, Probleme und Konzepte*, Berlin, New York 2017 (J. W. G. Schropp: 272) — Josef W i e s e h ö f e r, Sabine M ü l l e r (Hrsg.), *Parthika. Greek and Roman Authors' Views of the Arsacid Empire / Griechisch-römische Bilder des Arsakidenreiches* (Classica et Orientalia 15), Wiesbaden 2017 (F. Alidoust: 276).

Indices .....	281
---------------	-----

Eingelangte Bücher .....	285
--------------------------	-----

### Tafeln 1–12

Die *Annona Epigraphica Austriaca* erscheint auf der Homepage des Instituts für Alte Geschichte der Universität Wien (<http://altegeschichte.univie.ac.at/forschung/aea/>) und wie bisher auch in der Zeitschrift *Römisches Österreich*.

GEORG-PHILIPP SCHIETINGER

## Die *lex Papiria de tribunis reficiendis*

### Anmerkungen zu einem Machtkampf zwischen Scipio Aemilianus und der gracchischen Ackerkommission\*

Zu den in ihrer Bedeutung bislang nicht ausreichend gewürdigten Ereignissen im Kontext der gracchischen Reformbestrebungen zählt die *lex Papiria de tribunis reficiendis*, eine Gesetzesinitiative des Volkstribunen und Ackerkommissars C. Papirius Carbo.<sup>1</sup> Bereits die Datierung dieser *rogatio* ist problematisch: Die ältere Forschung verortet das Volkstribunat des Carbo in das Jahr 131 v. Chr.,<sup>2</sup> neuere Ansätze hingegen ins Jahr 129 v. Chr.<sup>3</sup> Diese seit langem bestehende Datierungsunsicherheit verhinderte eine schlüssige Einordnung dieser Begebenheit in den Ereigniszusammenhang der gracchischen Reformen: Worum ging es C. Carbo bei dieser *rogatio*? In welchem politischen Kontext stand sie? Was wären die Folgen ihrer Ratifizierung und Realisierung für die *res publica libera* gewesen? Wie ist dabei die Rolle der beiden Hauptakteure C. Papirius Carbo und

---

\* Für ihre hilfreichen Korrekturen und konstruktiven Ratschläge möchte ich mich bei Jennifer Rech, Lothar Willms und Nils Steffensen bedanken.

<sup>1</sup> Cic. Lael. 96 und Liv. Per. 59,11. Der Sachverhalt mit Schwerpunkt auf der Verbalauseinandersetzung zwischen Scipio und Carbo ist auch in weiteren Quellen dokumentiert, die allerdings nicht auf den Inhalt der *lex Papiria* eingehen: Cic. de orat. 2,106; Plut. Ti. Gr. 21,5; Vell. 2,4,4 und Val. Max. 6,2,3.

<sup>2</sup> Vgl. A. E. Astin, *Scipio Aemilianus*, Oxford 1967, 233–239; K. Bilz, *Die Politik des P. Cornelius Scipio Aemilianus*, Stuttgart 1935, 66–78; R. Werner, *Die gracchischen Reformen und der Tod des Scipio Aemilianus*, in: R. Stiehl, H. E. Stier (Hrsg.), *Beiträge zur Alten Geschichte und deren Nachleben. Festschrift für Franz Altheim zum 6.10.1968*, Berlin 1969, 413f. und M. Zahrt, *Publius Cornelius Scipio Aemilianus – der intrigante Enkel*, in: K.-J. Hölkeskamp, E. Stein-Hölkeskamp (Hrsg.), *Von Romulus zu Augustus. Große Gestalten der römischen Republik*, München 2010, 170. Jüngst folgte dieser Datierung auch E. Flaig, *Den Konsens mit dem Volk herstellen. Überlegungen zu den contiones*, in: M. Haake, A.-C. Harders (Hrsg.), *Politische Kultur und soziale Struktur der Römischen Republik. Bilanz und Perspektiven*, Stuttgart 2017, 528–532.

<sup>3</sup> Vgl. L. Beness, T. W. Hillard, *Another Voice against the „Tyranny“ of Scipio Aemilianus in 129 B.C.?*, *Historia* 61 (2012) 275 und besonders L. Beness, *Carbo's Tribunate of 129 and the Associated Dicta Scipionis*, *Phoenix* 63 (2009) 60–72; ihr folgend G.-Ph. Schietinger, *Die letzte Schlacht des Scipio Aemilianus. Überlegungen zu seinen innenpolitischen Absichten im Jahr 129 v. Chr.*, *Tyche* 29 (2014) 176f. In ihrer ansonsten lesenswerten Studie zur Situation der gracchischen Ackerkommission im Jahre 129 v. Chr. gehen R. V. Lapyrionok, A. M. Smorchov, *Die Krise des Jahres 129 v. Chr. Eine rechtlich-historische Rekonstruktion*, *Historia* 65 (2016) 170–185 nicht auf den Volkstribunat des C. Papirius Carbo ein.

P. Cornelius Scipio Aemilianus zu beurteilen? Ziel dieser Abhandlung ist es, die Ereignisse rund um die *lex Papiria* zu rekonstruieren und die mit ihr verbundene „verfassungsrechtliche“ Problemstellung aufzuzeigen, welche die Altertumsforschung bislang nur knapp, beiläufig und oberflächlich abgehandelt hat.<sup>4</sup> Die realpolitische Bedeutung der *lex Papiria* und ihre möglichen Konsequenzen sowohl für die politische Kultur der Republik als auch ganz besonders für den Gesetzgebungsprozess und die Machtbalance zwischen dem Senat einerseits und den Volkstribunen sowie der Volksversammlung (*concilium plebis*) andererseits erfährt nur bei Bilz eine echte Würdigung.<sup>5</sup> Um genau diese realpolitische wie „verfassungsrechtliche“ Problemstellung der *lex Papiria* herauszustellen, sind sowohl eine historische Kontextualisierung als auch eine Neuinterpretation dieser umstrittenen Rogation unabdingbar. Zunächst soll der Sachverhalt anhand der antiken Quellen und der bisherigen Forschungsmeinungen dargestellt werden. Danach sollen Hintergründe und Problematik der *lex Papiria* und die jeweiligen Perspektiven der beteiligten Akteure aufgezeigt werden.

Die Livius-Periochen stellen den Sachverhalt folgendermaßen dar:<sup>6</sup> „Als der Volkstribun Carbo seinen Gesetzesantrag einbrachte, wonach es erlaubt sein sollte, ein und denselben Volkstribun, sooft er wolle, [wieder] zu wählen, riet P. Africanus in einer sehr energischen Rede von Carbos Antrag ab. Darin sagte er, dass seiner Auffassung nach Ti. Gracchus mit Recht erschlagen worden sei. C. Gracchus dagegen befürwortete diesen Gesetzesantrag, aber Scipio setzte sich durch.“ Ähnlich schildert Cicero den Fall aus der Sicht seines fiktiven Laelius:<sup>7</sup> „Mittels dieser Schmeicheleien gegenüber dem Volk machte sich kürzlich C. Papirius eine Volksversammlung (*contio*) gewogen, als er ein Gesetz zur Wiederwahl der Volkstribunen einbrachte! Ich sprach mich dagegen aus, doch ich möchte gar nicht über mich, sondern lieber über Scipio sprechen. Welch einen Einfluss, bei den unsterblichen Göttern, hatte er, und was für eine Erhabenheit war seiner Rede (damals) eigen! So, dass man sagen müsste, er sei nicht ein Gefährte,

<sup>4</sup> Der bisherige Schwerpunkt der Altertumsforschung lag auf Datierungsfragen (siehe o. Anm. 2 und 3) und/oder der rhetorischen Auseinandersetzung zwischen C. Papirius Carbo und P. Scipio Aemilianus vor der *contio* (vgl. Anm. 8). Auch Werke zum Gesamtüberblick wie z.B. D. Stockton, *The Gracchi*, Oxford 1979, 91f.; K. Christ, *Krise und Untergang der Römischen Republik*, Darmstadt 2000, 135 und B. Linke, *Die römische Republik von den Gracchen bis Sulla*, Darmstadt 2005, 57 handeln die Problematik rund um die *lex Papiria* knapp und oberflächlich ab.

<sup>5</sup> Bilz, *Politik* (o. Anm. 2) 72f.

<sup>6</sup> Liv. Per. 59,11f. (Übersetzung des Verfassers): *Cum Carbo tribunus plebis rogationem tulisset, ut eundem tribunum plebis, quotiens vellet, creare liceret, rogationem eius P. Africanus gravissima oratione dissuasit; in qua dixit Tib. Gracchum iure caesum videri. [C.] Gracchus contra suasit, sed Scipio tenuit.* (H. J. Hillen [Hrsg.], Darmstadt 2000).

<sup>7</sup> Cic. Lael. 96 (Übersetzung des Verfassers): *Quibus blanditiis C. Papirius nuper influebat in auris contionis, cum ferret legem de tribunis plebis reficiendis! Dissuasimus nos, sed nihil de me, de Scipione dicam libentius. Quanta illi, di immortales, fuit gravitas, quanta in oratione maiestas! ut facile ducem populi Romani, non comitem diceres. Sed affuistis, et est in manibus oratio. Itaque lex popularis suffragiis populi repudiata est.* (W. A. Falconer [Hrsg.], Cambridge/MA, London 1953).

sondern ein Anführer des römischen Volkes. Aber ihr wart (damals) dabei, und seine Rede ist allgemein bekannt. Deshalb wurde dieses vom Volk ausgehende Gesetz durch Abstimmung des Volkes abgewiesen.“

Die beiden Quellenstellen weisen inhaltlich drei wesentliche Gemeinsamkeiten auf: 1. Carbo *lex* bzw. *rogatio* zielte auf die Iteration des Volkstribunats durch unmittelbare Wiederwahl nach abgelaufener Amtszeit ab: *ut eundem tribunum plebis, quotiens vellet, creare liceret* (Liv. Per. 51,11) und *de tribunis plebis reficiendis* (Cic. Lael. 96). 2. Scipio sprach sich mit wirkungsvoller Rede gegen diesen Gesetzesantrag aus. 3. Carbo Antrag wurde nicht verabschiedet: In den Livius-Periochen (59,12) „setzte sich“ Scipio „durch“ (*tenuit*); bei Cicero (Lael. 96) lehnt das *concilium plebis* unter dem Eindruck von Scipios Widerstand Carbo Gesetzesinitiative ab. Sicher ist, dass die *lex Papiria de tribunis reficiendis* nicht verabschiedet wurde und deshalb nie in Kraft trat.

Astin behandelt schwerpunktmäßig die rhetorische Auseinandersetzung zwischen Scipio und Carbo vor der *contio*.<sup>8</sup> Dabei habe Scipio mit seinem verbal ungestümen Einsatz zwar die Volksversammlung eindrucksvoll umstimmen können, so dass Carbo Antrag bei der späteren Abstimmung durchfiel;<sup>9</sup> aber im Gegenzug habe Scipio durch die öffentliche Billigung der Ermordung seines Veters und Schwagers Ti. Gracchus einen sehr hohen Preis bezahlt: „the forfeiture of popular favour“.<sup>10</sup> Demnach habe Scipio Aemilianus nur eine Art Pyrrhus-Sieg errungen, denn anschließend ging es mit ihm politisch nur noch bergab, da sich Misserfolge und Rückschläge aneinander reihten.<sup>11</sup> Diesem Narrativ, wonach sich Scipios letzte Lebensjahre nur noch durch politisches Scheitern kennzeichneten, wurde zuletzt mit einer grundsätzlichen Gegendarstellung begegnet.<sup>12</sup>

<sup>8</sup> Astin, *Scipio Aemilianus* (o. Anm. 2) 233f. Denselben Schwerpunkt auf die öffentliche Auseinandersetzung zwischen Scipio und Carbo legen: M. Deißmann-Merten, *Zu einem Ausspruch des Scipio Aemilianus*, *Chiron* 4 (1974) 177–181; Beness, Hillard, *Another Voice against the „Tyranny“* (o. Anm. 3) 275f.; Beness, *Carbo's Tribunate of 129* (o. Anm. 3) und Flaig, *Konsens mit dem Volk herstellen* (o. Anm. 2) 529–532.

<sup>9</sup> Vgl. Cic. Lael. 96 und Liv. Per. 59,12. Val. Max. 6,2,3 lässt sich ebenso deuten.

<sup>10</sup> Astin, *Scipio Aemilianus* (o. Anm. 2) 233f. Dieser Sichtweise, dass Scipio durch seinen Auftritt vor der *contio* die Gunst des einfachen römischen Volkes verloren habe, folgt auch Flaig, *Konsens mit dem Volk herstellen* (o. Anm. 2) 529–532. Vgl. auch Zahrnt, *Scipio Aemilianus* (o. Anm. 2) 170. Anhand der Quellenlage ist diese Forschungshypothese nicht zu untermauern; sie ist daher nur eine Erklärungsmöglichkeit aus den belegten Ereignissen, deren Chronologie unsicher ist. Der Frage, inwiefern konsularische Senatoren überhaupt noch auf Popularität angewiesen waren, geht A. Jakobson, *Consuls, Consulars, aristocratic competition and the people's judgement*, in: Haake, Hadders (Hrsg.), *Politische Kultur* (o. Anm. 2) 497–516 nach.

<sup>11</sup> Diese Sichtweise wird maßgeblich von Astin, *Scipio Aemilianus* (o. Anm. 2) 233–241 vertreten; ebenso Flaig, *Konsens mit dem Volk herstellen* (o. Anm. 2) 530–532.

<sup>12</sup> Siehe dazu ausführlich Schietinger, *Die letzte Schlacht des Scipio Aemilianus* (o. Anm. 3): Scipio nahm den innenpolitischen Kampf gegen die Ackerkommission auf und erzielte dabei größere Erfolge. Er entzog der Ackerkommission ihre Schieds- und Richterkompetenzen in Landverteilungsfragen, indem er diese auf die Konsuln übertrug. Nur sein plötzlicher Tod setzte seinen Bemühungen, zu denen wahrscheinlich auch eine Bewerbung um ein drittes Konsulat für das Amtsjahr 128 v. Chr. zählte, ein jähes Ende.



Abgesehen von dem zweifellos nicht unbedeutenden Wortgefecht zwischen Scipio und Carbo vor der *contio*<sup>13</sup> ist der *lex Papiria* auch in ihren „staatsrechtlichen“ Ausmaßen Rechnung getragen worden: „Gab man dem Antrag statt,“ wie Bilz bereits 1935 Carbos *rogatio* analysierte,<sup>14</sup> „so überlieferte man den Staat dem Tribunen, der dann durch entsprechende Agitation mit der Volksversammlung den Senat dauernd ausschalten konnte.“ In diesem Umstand und nicht so sehr in der möglichen nachträglichen Rechtfertigung von Ti. Gracchus' Iterationsabsichten<sup>15</sup> lag die eigentliche Sprengkraft der *lex Papiria de tribunis reficiendis*.<sup>16</sup>

Doch was versprach sich C. Papirius Carbo als *rogator* und Ackerkommissar von seiner heftig umstrittenen Gesetzesinitiative, die er, wahrscheinlich ohne zuvor ein *senatus consultum* eingeholt zu haben,<sup>17</sup> dem *concilium plebis* vorzulegen gedachte? Verständlich wird Carbos Ansinnen vor dem Hintergrund der politischen und gesetzgeberischen Arbeit der Ackerkommission. Eingerichtet wurde diese durch ein Gesetz (Plebiszit) des Volkstribunen Ti. Gracchus.<sup>18</sup> Die formal unter der Bezeichnung *triumviri ad dividendum agrum* auftretende Kommission<sup>19</sup> bestand im Jahre 133 v. Chr. in Wirklichkeit aus nur zwei Männern: dem *princeps senatus* App. Claudius Pulcher (cos. 143, cens. 136)<sup>20</sup> und seinem Schwiegersohn Ti. Sempronius Gracchus. Der junge

<sup>13</sup> Siehe dazu Beness, *Carbo's Tribune of 129* (o. Anm. 3); Beness, Hillard, *Another Voice against the „Tyranny“* (o. Anm. 3); L. Beness, T. W. Hillard, *Late antique memories of republican political polemic: Pseudo-Acro ad Hor. Sat. 2.1.67 and a dictum Macedonici*, CQ 62 (2012) 816–826 und Flaig, *Konsens mit dem Volk herstellen* (o. Anm. 2) 529–532.

<sup>14</sup> Bilz, *Politik* (o. Anm. 2) 72f. Diesen Zustand bezeichnet er (ebenda, S. 73) als „Revolution im Dauerzustand“; in dieser Einschätzung folgt ihm Werner, *Tod des Scipio Aemilianus* (o. Anm. 2) 413.

<sup>15</sup> Zahrnt, *Scipio Aemilianus* (o. Anm. 2) 170 und Flaig, *Konsens mit dem Volk herstellen* (o. Anm. 2) 529.

<sup>16</sup> Zu den für C. Papirius Carbo und die Ackerkommission machtpolitisch vorteilhaften Konsequenzen siehe Schietinger, *Die letzte Schlacht des Scipio Aemilianus* (o. Anm. 3) 177 und Flaig, *Konsens mit dem Volk herstellen* (o. Anm. 2) 529.

<sup>17</sup> Hierbei handelt es sich um eine reine, aber doch naheliegende Vermutung. Denn einem Gesetzesantrag, der derart dem *mos maiorum* zuwiderlief, weil er die Aushebelung des Annuitätsprinzips und des Iterationsverbots beim Volkstribunat vorsah, hätte der Senat sehr wahrscheinlich nicht zugestimmt. Ein Hinweis darauf, dass Carbos *rogatio* unter Umgehung des Senats der Volksversammlung vorgelegt wurde, ist aus Cic. Lael. 96 zu entnehmen, der von einer *lex popularis* spricht.

<sup>18</sup> Siehe u.a. App. civ. 1,13 (55); Liv. Per. 58,1–4 und Vell. 2,2,2f.

<sup>19</sup> So die Bezeichnung bei Liv. Per. 58. Zur personellen Zusammensetzung der Ackerkommission siehe J. Bleicken, *Überlegungen zum Volkstribunat des Tiberius Sempronius Gracchus*, HZ 247 (1988) 276, S. Martin, *Die politische Führungsschicht der römischen Republik im 2. Jh. v. Chr. zwischen Konformitätsstreben und struktureller Differenzierung*, Trier 2012, 313–318 und F. Münzer, *Römische Adelsparteien und Adelsfamilien*, Stuttgart 1920, 257–270.

<sup>20</sup> Zur politischen Vita des Claudius Pulcher siehe F. Münzer, *App. Claudius Pulcher* (Art. 295), RE 3,2 (1899) 2848, der mit Bedauern festhält, „dass die Quellen für die politische Stellung dieses Mannes nicht reichlicher fließen, denn ohne Zweifel war er eine bedeutende und zielbewusste Persönlichkeit; [...]“. Zu Claudius Pulcher siehe auch I. McDougall, *The Reputation of*

C. Gracchus — eigentlich der dritte Ackerkommissar — weilte gar nicht in Rom; er nahm 133 v.Chr. unter dem Kommando seines Veters und Schwagers P. Cornelius Scipio Aemilianus an der Belagerung des keltiberischen Numantia teil.<sup>21</sup> Eingerichtet wurde diese Dreimännerkommission durch die umstrittene *lex Sempronia agraria*, welche ohne Beteiligung und Zustimmung des Senats und trotz kollegialen Vetos vom *concilium plebis* verabschiedet worden war.<sup>22</sup> Diese Kommission bildete faktisch zu den jährlich regulär gewählten Magistraten eine Art Nebenregierung in Landverteilungsfragen. Da sie keine Unterstützung der Senatsmehrheit hinter sich wusste, bediente sich die Ackerkommission der *popularis ratio*,<sup>23</sup> d.h. sie arbeitete mittels Plebisziten, was 133 v.Chr. recht erfolgreich funktionierte. Allerdings endeten mit dem Ablauf von Gracchus' Volkstribunat auch sämtliche gesetzgeberischen Möglichkeiten der Kommission. Sie war also zwingend auf die konstruktiven wie destruktiven Mittel der *tribunicia potestas* angewiesen.<sup>24</sup> Da sie jedoch nicht jedes Jahr einen ihrer Anhänger

---

*Appius Claudius Pulcher, cos. 143 BC*, Hermes 120 (1992) 452–460 und jüngst M. Balbo, *Alcune osservazioni sul trionfo e sulla censura di Appio Claudio Pulcro (cos. 143 a.C.)*, Athenaeum 105.2 (2017) 499–517.

<sup>21</sup> Plut. Ti. Gr. 13,1. Dort diente er als *tribunus militum* und zählte möglicherweise sogar zur *cohors amicorum* des Feldherrn Scipio, vgl. F. Pina Polo, *Die Freunde des Scipio Aemilianus im numantinischen Krieg: Über die sogenannte cohors amicorum*, in: M. Peachin (Hrsg.), *Aspects of friendship in the Graeco-Roman World. Proceedings of a conference held at the Seminar für Alte Geschichte Heidelberg, on 10-11 June, 2000*, Portsmouth/RI 2001, 95f.

<sup>22</sup> Dazu ausführlich Christ, *Krise und Untergang* (o. Anm. 4) 120–134. Ti. Gracchus entzog durch Übergehung des Senats und Missachtung eines kollegialen Vetos seine Landreformen gezielt dem aristokratischen Konsenssystem, das vielfältige Formen des Einspruchs zuließ, vgl. Chr. Lundgreen, *Jeder Familie ihr Veto? Entscheidungsfindung und Entscheidungsverhinderung in der römischen Republik*, in: Haake, Harders (Hrsg.), *Politische Kultur* (o. Anm. 2) 336–340 und 344–348. Gracchus' schroffe Verletzung der gegnerischen Obstruktionsmittel und legislatorischen Konsensfindungsgepflogenheiten führte zu Ausschreitungen und der letztlich gewaltsamen Lösung dieses Konflikt, vgl. ebenda, 353f.

<sup>23</sup> Mit *popularis ratio* bzw. *via popularis* ist eine politische Verfahrensweise gemeint, nämlich unter Übergehung des Senats und gegen den Widerstand der Senatsmehrheit über die Volksversammlung (in der Regel das *concilium plebis*) Gesetzesinitiativen durchzusetzen. Siehe dazu Chr. Meier, *Populares*, RE Suppl. 10 (1965) 549 und 555; J. Martin, *Die Popularen in der Geschichte der Späten Republik*, Freiburg i.Br. 1965, 20 und 223; A. Duplá, *Consules populares*, in: H. Beck (Hrsg.), *Consuls and Res Publica. Holding High Office in the Roman Republic*, Cambridge 2011, 280 und H. Mouritsen, *Politics in the Roman Republic*, Cambridge 2017, 113, 115 und 122f.

<sup>24</sup> Die Bedeutung des Volkstribunats kann für die gracchische Ackerkommission gar nicht hoch genug eingeschätzt werden: Vorbildhaft wirkten nicht nur die durch Ti. Gracchus ausgereizten Möglichkeiten der *tribunicia potestas*; sein jüngerer Bruder folgte ihm darin nicht nur, sondern übertraf ihn dabei noch. Bezeichnend ist auch, dass der Ackerkommissar M. Fulvius Flaccus (cos. 125) im Jahre 122 v.Chr. als Volkstribun amtierte, vgl. Linke, *Die römische Republik von den Gracchen bis Sulla* (o. Anm. 4) 57: „Ein derartiger ‚Rückschritt‘ in der Karriereleiter war eigentlich nicht üblich. Dass Flaccus trotzdem das formal niederrangige Amt übernahm, macht die neue Qualität, die das Volkstribunat als machtvolle Institution in diesen Jahren besaß, deutlich.“ Generell schienen die Mitglieder der Ackerkommission sehr erpicht auf die (gerade auch iterative) Ausübung der Schlüsselmagistraturen gewesen zu sein: So erfährt man bei Cass. Dio frg. 83,8 (zu Buch 24), dass Ti. Gracchus zum Ende seiner Amtszeit versuchte, seinen

in den Volkstribunat wählen lassen konnte, erschien die Legalisierung der Amtsiteration als zweckmäßige Abhilfe.

Sieht man die *lex Papiria de tribunis reficiendis* zudem noch vor dem Kontext der politischen Ereignisse des frühen Jahres 129 v. Chr., so ist in ihr eine Gegenreaktion auf die Maßnahmen des Scipio Aemilianus zu erkennen.<sup>25</sup> Dieser hatte der Ackerkommission ihre richterlichen Schiedskompetenzen in Landverteilungsfragen entzogen und sie damit faktisch entmachtet; außerdem hatte er in einer Rede vor dem Senat die *lex Sempronia agraria* einer grundsätzlichen Kritik hinsichtlich ihrer problematischen Realisierbarkeit unterzogen.<sup>26</sup> Carbo's Gesetzesinitiative zur Legalisierung der Amtsiteration beim Volkstribunat ist daher eine Art Gegenangriff, mittels dessen sich die Ackerkommission ein Wiedererstarben ihrer Position erhoffte. Die Ratifizierung der *lex Papiria de tribunis reficiendis* wäre dem *rogator* Carbo selbst zugute gekommen: Betrieb er nur seine eigene ständige Amtsiteration als Volkstribun, so hätte er die obstruktiven<sup>27</sup> wie legislatorisch konstruktiven<sup>28</sup> Möglichkeiten der *tribunicia potestas* im Stile des Ti. Gracchus fortan jedes Jahr für sich in Anspruch nehmen können. Als Ackerkommissar und Volkstribun hätte er zudem gesetzgeberisch über das *concilium*

---

Schwiegervater App. Claudius Pulcher für 132 v. Chr. (zum zweiten Mal) zum Konsul wählen zu lassen: ἐπεχείρησε καὶ [...] καὶ τὸν πενθερὸν ὕπατον ἀποδείξει, [...]; vgl. hierzu auch Münzer, *Adelsparteien* (o. Anm. 19) 259.

<sup>25</sup> Siehe dazu ausführlich App. civ. 1,19 (78f.), vgl. ebenso Plut. mor. 201F; Schol. Bob. Pro Milone 16; Macr. Sat. 3,14,6f. und Auct. de vir. ill. 58,10. Diese Vorgänge sind zusammengefasst bei Schietinger, *Die letzte Schlacht des Scipio Aemilianus* (o. Anm. 3) 172f. S. Kendall, *The Struggle for Roman Citizenship. Romans, Allies, and the Wars of 91–77 BCE*, Piscataway (New Jersey) 2013, 151–166 geht dem eigentumsrechtlichen Problem der von der Ackerkommission geplanten Landneuverteilungen besonders vor dem Hintergrund der Bundesgenossenfrage auf den Grund: Die italischen Bundesgenossen waren von großangelegten Landenteignungen bedroht, die ein römischer Magistrat unter Verletzung ihrer inneren Autonomie und Souveränität einfach verfügte.

<sup>26</sup> Siehe dazu ausführlich App. civ. 1,19 (78f.), vgl. ebenso Plut. mor. 201F; Schol. Bob. Pro Milone 16; Macr. Sat. 3,14,6f. und Auct. de vir. ill. 58,10. Diese Vorgänge sind zusammengefasst bei Schietinger, *Die letzte Schlacht des Scipio Aemilianus* (o. Anm. 3) 172f. S. Kendall, *The Struggle for Roman Citizenship. Romans, Allies, and the Wars of 91–77 BCE*, Piscataway (New Jersey) 2013, 151–166 geht dem eigentumsrechtlichen Problem der von der Ackerkommission geplanten Landneuverteilungen besonders vor dem Hintergrund der Bundesgenossenfrage auf den Grund: Die italischen Bundesgenossen waren von großangelegten Landenteignungen bedroht, die ein römischer Magistrat unter Verletzung ihrer inneren Autonomie und Souveränität einfach verfügte.

<sup>27</sup> Zu den Obstruktionsmitteln, zu denen das tribunizische Veto zählte, siehe L. De Libero, *Obstruktion. Politische Praktiken im Senat und in der Volksversammlung der ausgehenden Römischen Republik (70–49 v. Chr.)*, Stuttgart 1992 und Lundgreen, *Jeder Familie ihr Veto?* (o. Anm. 22).

<sup>28</sup> Das gestalterische Potential des Volkstribunats in Form von Gesetzesanträgen vor dem *concilium plebis* beschreibt M. Elster, *Die Rolle der Volkstribunen als Gesetzgeber in der Zeit zwischen den Gracchen und Sulla*, in: S. Panzram u.a. (Hrsg.), *Menschen und Orte der Antike. Festschrift für Helmut Halfmann zum 65. Geburtstag*, Rahden 2015, 112 zutreffend so: „Bis auf eine Ausnahme — die Kriegserklärung bleibt der Beschlussfassung den Zenturiatkomitien vorbehalten — waren die Volkstribunen in der Lage, alle im gesamtstaatlichen Rahmen auftretenden Probleme in ihren Rogationen zu behandeln.“ Vgl. hierzu grundlegend K. Sandberg, *Magistrates and Assemblies. A Study of Legislative Practice in Republican Rome*, Rome 2001, 111–113 und 142–144 sowie K. Sandberg, *Consular Legislation in pre-Sullan Rome*, *Arctos* 38 (2004) 135.

*plebis* am Senat vorbeiregieren können. Damit wäre die Ackerkommission unter gleichzeitiger Ausbootung des Senats<sup>29</sup> erfolgreich als Nebenregierung zu den jährlich gewählten Magistraten etabliert worden, anstatt die Folgejahre in ständiger konfliktgeladener Rivalität zur Senatsmehrheit zu stehen.<sup>30</sup>

Angesichts dieser bedrohlichen Perspektiven dürfte die Haltung des Senats (bzw. seiner führenden konsularischen Repräsentanten), der wahrscheinlich ohnehin bei Carbo's *rogatio* gänzlich übergangen worden war, recht eindeutig gewesen sein: Ein Gesetzesantrag, der sich gegen den *mos maiorum* richtete und auch sonst die Axt am Lebensnerv der römischen Aristokratenrepublik ansetzte, musste unbedingt verhindert werden. Auch Scipio Aemilianus, der als ehemaliger Zensor sowie zweifacher Konsular und Triumphator zu den führenden Vertretern der Senatsaristokratie zählte, konnte es nicht zulassen, dass seine Gegner aus den Reihen der gracchischen Ackerkommission versuchten, innenpolitisch in die Gegenoffensive zu gehen. Ihm ging es nicht nur um den Erhalt der Aristokratenrepublik, sondern auch um die Entmachtung der Ackerkommission, als er in der *contio* gegen die *lex Papiria* auftrat. Wie Flaig herausgearbeitet hat, war es nicht unüblich, dass führende konsularische Senatoren in den *contiones* intervenierten, wenn das *concilium plebis* im Begriff stand, eine für die *res publica libera* sehr nachteilige Entscheidung zu treffen.<sup>31</sup> Ein zu diesem Zeitpunkt noch nicht lange zurückliegendes Vergleichsbeispiel ist die Intervention des P. Cornelius Scipio Nasica, der 138 v. Chr. als amtierender Konsul in der *contio* gegen eine die Getreideversorgung betreffende *rogatio* des Volkstribunen C. Curiatus entschieden Stellung bezogen hatte.<sup>32</sup> Schroff forderte er die versammelte *plebs* auf, sich ihm zu fügen: *tacete, quaeso, Quirites [...] plus ego enim quam vos quid rei publicae expediat intellego*.<sup>33</sup> Dieses sehr radikale Mittel, um die *plebs contionalis* umzustimmen, konnte

<sup>29</sup> Linke, *Die römische Republik von den Gracchen bis Sulla*, (o. Anm. 4) 90f. und 141 skizziert hierzu das Szenario der „Krise durch Alternative“, das sich auf eine mögliche Entmachtung des Senats durch Saturninus und Glaucia im Jahre 100 v. Chr. bezieht. Eine solche ‚demokratische‘ Alternative stellte meines Erachtens bereits die durch Plebiszit legitimierte gracchische Ackerkommission dar, welche durch tribunizische *rogationes* über das *concilium plebis* nicht nur den Senat, sondern auch die regulären Jahresmagistraturen ‚verfassungspraktisch‘ überflüssig und den aristokratischen Grundkonsens obsolet gemacht hätte. Siehe dazu auch die Rezension von U. Walter in: ZRG RA 124 (2007) 453–458. Für den konkreten Fall der *lex Papiria de tribunis reficiendis* siehe Bilz, *Politik* (o. Anm. 2) 72f.

<sup>30</sup> Anschaulich wird diese innenpolitische Pattsituation der frühen 120er Jahre v. Chr. bei Lapyrionok, Smorchov, *Die Krise des Jahres 129 v. Chr.* (o. Anm. 3) dargestellt.

<sup>31</sup> Flaig, *Konsens mit dem Volk herstellen* (o. Anm. 2) 521–525.

<sup>32</sup> Siehe Val. Max. 3,7,3. Vgl. auch Flaig, *Konsens mit dem Volk herstellen* (o. Anm. 2) 528.

<sup>33</sup> Val. Max. 3,7,3. Man vergleiche die Wortwahl des Scipio Nasica mit der seines Veters Aemilianus in der *contio* von 129 v. Chr., als es um die *lex Papiria de tribunis reficiendis* ging: *hostium armatorum totiens clamore non territus, qui possum vestro moveri, quorum noverca est Italia?* (Vell. 2,4,4); oder: *taceant[,] quibus Italia noverca, non mater est[,] quos ego sub corona vendidi* (Auct. de vir. ill. 58,8); oder: *taceant[,] quibus Italia noverca est. [...] non efficietis[,] ut solutos verear quos alligatos adduxi* (Val. Max. 6,2,3). Nahezu identisch wird Scipio bei Plut. mor. 201F zitiert: ἐμέ εἶπεν οὐδέποτε στρατοπέδων ἀλαλαγμὸς ἐθορύβησεν, οὔτι γε συγκλύδων

ein ranghoher Senator bzw. Magistrat eigentlich nur dann anwenden, wenn die Senatspitze einmütig eine solche *rogatio* ablehnte.<sup>34</sup> Beide Scipionen setzten sich mit ihrem entschlossenen *taceant!* durch und bewirkten damit, dass die jeweilige *rogatio* im *concilium plebis* abgelehnt wurde.<sup>35</sup> Flaigs Argumentation, wonach sich Aemilianus mit seinem rhetorisch ungestümen Auftritt vor der *contio* selbst massiv geschadet sowie Ansehen und Einfluss eingebüßt habe,<sup>36</sup> kann bei näherer Betrachtung nicht überzeugen: Das Publikum, das Scipios „Skandalauftritt“ erlebte, dürfte kaum repräsentativ für den *populus Romanus* gewesen sein; denn die *plebs contionalis* bestand häufig sogar aus vom leitenden Magistraten herbeigeholten Claqueuren.<sup>37</sup> Noch wesentlicher ist jedoch, dass Scipio sich mit seinem ‚Machtwort‘ an die Adresse der Volksversammlung durchgesetzt hat: Bekanntlich fiel die *lex Papiria* bei der späteren Abstimmung im *concilium*

---

ἀνθρώπων, ὃν οὐ μητέρα τὴν Ἰταλίαν ἀλλὰ μητριᾶν οὖσαν ἐπίσταμαι. Deißmann-Merten, *Ausspruch des Scipio Aemilianus* (o. Anm. 8) hält Scipios' *noverca*-Zitat für unecht und für eine nachträgliche Anlehnung an eine Platon-Rede.

<sup>34</sup> Flaig, *Konsens mit dem Volk herstellen* (o. Anm. 2) 528. Gut möglich ist, dass Scipio Aemilianus sogar in Stellvertretung für den *princeps senatus*, namentlich für den damals schon betagteren L. Cornelius Lentulus Lupus (cos. 156, cens. 147), sprach. Scipio rangierte nach Lentulus Lupus als nächst amtsältester patrizischer Zensorier sehr wahrscheinlich auf Rang 2 der Senatsliste. Zur Vertretung des *princeps senatus* durch konsularische Senatoren vgl. P. Tansey, *The Princeps Senatus in the Last Decades of the Republic*, *Chiron* 30 (2000) 26f. Dass ein *princeps senatus* aus Altersgründen „unfähig war, Positives zu leisten“, merkt Chr. Meier, *Die Ersten unter den Ersten des Senats. Beobachtungen zur Willensbildung im römischen Senat*, in: D. Nörr, D. Simon (Hrsg.), *Gedächtnisschrift für Wolfgang Kunkel*, Frankfurt a.M. 1984, 197 an.

<sup>35</sup> Für Scipio Nasica siehe Val. Max. 3,7,3 (*qua voce audita omnes pleno venerationis silentio maiorem auctoritatis eiusquam suorum alimentorum respectum egerunt*); für Scipio Aemilianus siehe Cic. Lael. 96 und Liv. Per. 59,12. Erstaunlicherweise verkennt Flaig, *Konsens mit dem Volk herstellen* (o. Anm. 2) 528–532 diese augenfällige Parallele. Stattdessen führt er aus, wie Scipio Aemilianus sich mit seinem *taceant!* angeblich vor aller Öffentlichkeit selbst gesellschaftlich und politisch schwer beschädigt habe (ebenda, 529–532). Den seiner Beispielargumentation inhärenten Widerspruch, dass ausgerechnet nur wenige Jahre zuvor Scipio Nasica mit einem ähnlich ungestümen Auftritt vor der *contio* durchschlagenden Erfolg ohne politische Selbstbeschädigung erzielt hat, übersieht er ebenso. Ohnehin ist Scipio Aemilianus in Flaigs Darstellung das einzige Negativbeispiel, bei dem eine Intervention eines hochrangigen Senators vor der *contio* in einen Misserfolg mündete.

<sup>36</sup> Flaig, *Konsens mit dem Volk herstellen* (o. Anm. 2) 529–532. Fraglich ist, ob Scipios Auftritt vor der maßgeblich von Carbo Claqueuren besuchten *contio* tatsächlich zu einer derartigen Beschädigung seiner aristokratischen Reputation führen konnte, vgl. die Überlegungen von Jakobson, *People's judgement* (o. Anm. 10) besonders 501 und 509–512 zur Abhängigkeit eines konsularischen Senators von der Volksgunst.

<sup>37</sup> Siehe dazu H. Mouritsen, *Plebs and Politics in the Late Roman Republic*, Cambridge 2001, 56–62 und G. Laser, *Populo et scaenae serviendum est. Die Bedeutung der städtischen Masse in der Späten Römischen Republik*, Trier 1997, 138–142 und 199–209. Zur demagogischen Mobilisierung der *plebs urbana* in den Volksversammlungen durch Ti. Gracchus siehe H. Flower, *Beyond the Contio: Political Communication in the Tribune of Tiberius Gracchus*, in: C. Steel, H. van der Blom (Hrsg.), *Community and Communication. Oratory and Politics in Roman Republic*, Oxford 2013, 95–100.

*plebis* durch.<sup>38</sup> Vielleicht mag Scipios Auftreten vor dieser *contio* polarisiert haben, einen damit verbundenen massiven Ansehensverlust attestierten ihm die antiken Quellen bezeichnenderweise jedoch nicht.<sup>39</sup> Ebenso wenig kann man Flaigs Interpretation folgen, dass es C. Papirius Carbo mit seiner spitzfindigen Fragetechnik gegenüber Scipio gelungen sei, diesen hochrangigen Senator öffentlich zu demontieren.<sup>40</sup> Entgegen Flaigs Annahme kann diese öffentliche Demontage des Aemilianus kaum Carbos Hauptabsicht gewesen sein.<sup>41</sup> Und das nicht nur, weil Aufwand und Ertrag dieses Vorgehens zueinander in einem allzu krassen Missverhältnis standen, sondern gerade deshalb, weil es für Carbo und die Ackerkommission etwas viel Wichtigeres durchzusetzen galt, nämlich die Legalisierung der Amtsiteration im Volkstribunat. Genau das vereitelte Scipio mit seinem rhetorischen Einsatz.<sup>42</sup>

Definiert man ‚politischen Erfolg‘ als die Durchsetzung des eigenen (politischen) Willens gegen den Widerstand Dritter, dann sind die Rollen von Gewinner und Verlierer rund um diese *contio* und die gescheiterte *lex Papiria de tribunis reficiendis* klar und eindeutig verteilt: C. Papirius Carbo und die gracchische Ackerkommission mussten einen herben Rückschlag hinnehmen; Scipio Aemilianus dagegen setzte sich — auch im Sinne der Senatsmehrheit — gegen diese populären Umtriebe durch. Wäre er nicht 129 v. Chr., also noch im selben Jahr, plötzlich unerwartet verstorben,<sup>43</sup> so ist es gewiss nicht undenkbar, dass er die gracchische Ackerkommission mit weiteren Maßnahmen vollends in die politische Bedeutungslosigkeit verbannt hätte.<sup>44</sup>

Seminar für Alte Geschichte und Epigraphik  
Universität Heidelberg  
Marstallhof 4  
69117 Heidelberg, Deutschland  
GeorgSchieteringer@gmx.de

Georg-Philipp Schietinger

<sup>38</sup> Cic. Lael. 96 und Liv. Per. 59,12. Diesen Umstand verkennt Flaig, *Konsens mit dem Volk herstellen* (o. Anm. 2) 532, der davon ausgeht, dass Carbo seine *rogatio* zurückgezogen habe.

<sup>39</sup> Einzig Auct. de vir. ill. 58,8 (*ob res gestas superbus* [!] *Gracchum iure caesum videri respondit*) erlaubt eine solche Lesart. In seinem Nachruf auf Scipio Aemilianus erscheint diese Episode bei Vell. 2,4,2–6 keineswegs negativ. Bei Val. Max. 6,2,3 ist es sogar der große Respekt vor den Leistungen Scipios und seiner Ahnherren, welche die Volksmenge zum Schweigen bringt. Flaig, *Konsens mit dem Volk herstellen* (o. Anm. 2) 531, Anm. 32 sieht darin eine „Legenda aurea“. Plut. mor. 201F lässt Flaigs Interpretation ebenfalls nicht zu.

<sup>40</sup> Flaig, *Konsens mit dem Volk herstellen* (o. Anm. 2) 529–532. Es drängt sich dabei regelrecht die Frage auf, welchen Nutzen Carbo davon hatte, Scipio öffentlich bloßzustellen: Wäre das den Aufwand und den peinlichen Ansehensverlust wert gewesen, im *concilium plebis* als Volkstribunat mit einer *rogatio* krachend zu scheitern?

<sup>41</sup> Flaig, *Konsens mit dem Volk herstellen* (o. Anm. 2) 531f.

<sup>42</sup> Diese Interpretation des Ereignisses stützt sich auf Cic. Lael. 96; Liv. Per. 59,11f. und Val. Max. 6,2,3.

<sup>43</sup> Zu Scipios Tod siehe App. civ. 1,20; Plut. C. Gr. 9,4; Plut. Rom. 27, 4; Auct. de vir. ill. 58,10; Liv. Per. 59,16f.; Oros. 5,10,9f.; Val. Max. 4,1,12; Vell. 2,4,5. Ebenso auch Cic. Lael. 12; Cic. Mil. 16 und Cic. fat. 18. Siehe auch S. Sigismund, *Der politische Mord in der späten römischen Republik*, Hamburg 2008, 89–106; Werner, *Tod des Scipio Aemilianus* (o. Anm. 2) und Schietinger, *Die letzte Schlacht des Scipio Aemilianus* (o. Anm. 3).

<sup>44</sup> Siehe Schietinger, *Die letzte Schlacht des Scipio Aemilianus* (o. Anm. 3).